

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 5. Februar 2003

214. Interpellation von Dr. Andreas Schlegel betreffend Asylunterkunft Witikon, Sicherheitskonzept. Am 27. November 2002 reichte Gemeinderat Dr. Andreas Schlegel (FDP) folgende Interpellation GR Nr. 2002/521 ein:

In Zürich Witikon sind Bürgerinnen, insbesondere Eltern, Lehrerinnen und Vertreterinnen der Schulpflege verunsichert und enttäuscht, wie politische Vertreterinnen Verantwortung und Lösungsfindung betreffend die Notunterkunft für Asylsuchende an der Katzenschwanzstrasse (beim Schulhaus Looren in Witikon) von sich gewiesen bzw. anderen Ebenen zugeschoben haben. Dieser Zustand schwächt die Glaubwürdigkeit der Politik beträchtlich. Ich bitte deshalb den Stadtrat um Beantwortung nachstehender Fragen:

1. Wer genau übernimmt die politische Verantwortung, sollte es zu Zwischenfällen in der Asylunterkunft in Witikon kommen? Insbesondere auch zu Belästigungen von Schülern und Schülerinnen? Die Stadt verweist auf den Kanton, der Kanton verweist auf die Stadt. Was trifft nun verbindlich zu? Welches Stadtratsmitglied trägt die Verantwortung für die Verhandlungen mit dem Kanton, welches ist für die Information verantwortlich?
2. Die Meinungen seitens Juristen und Anwälte gehen drastisch auseinander, ob oder ob eben nicht, eine Umnutzungsbewilligung für die Unterbringen von Asylsuchenden in Zivilschutzanlagen erforderlich ist. Was trifft nun zu und worauf stützt sich der Stadtrat in seiner Meinung?
3. Ist es überhaupt zulässig, dass Asylsuchende über längere Zeit unter Tag untergebracht werden?
4. Offenbar fehlte lange Zeit ein klares Sicherheitskonzept. Wer zeichnet inzwischen für ein solches verantwortlich? Wie hoch werden die Kosten für ein solches beziffert und wer übernimmt diese Kosten? Trifft es zu, dass nur 1 Securitas-Person und eine Hotline eingesetzt werde? Genügt das nach Ansicht des Stadtrates?
5. Es wurde seitens Behörden und ORS davon gesprochen, dass nicht mehr als 80 Asylsuchende untergebracht werden sollen. Wie stellt der Stadtrat sicher, dass diese Aussage auch tatsächlich eingehalten wird, da die Zivilschutzanlage an sich Raum für viel mehr Asylsuchende bietet?
6. Ist der Stadtrat der Ansicht, alles getan zu haben, um die nötigen Forderungen klar und verbindlich beim Kanton zu stellen und sich für die Bevölkerung von Witikon einzusetzen sowie diese richtig zu informieren?
7. Seitens Kanton und ORS wurde betont, die Unterkunft werde maximal während 5 Monaten benutzt. Ist der Stadtrat allenfalls bereit, die nötigen Forderungen auf befristete Nutzung klar und verbindlich beim Kanton zu stellen und dafür zu sorgen, dass diese eingehalten werden?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Sozialdepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1: Im Kanton Zürich erfolgt die Betreuung Asylsuchender nach einem Zweiphasenkonzept. In einer ersten Phase, für welche die Verantwortung beim Kanton liegt, werden Asylsuchende in Durchgangszentren betreut. In einer zweiten Phase werden sie dann den Gemeinden zur Betreuung zugewiesen. Dem Kanton gelingt es seit einiger Zeit nicht mehr, den Kapazitätsbedarf in der ersten Phase mit regulären Durchgangszentren zu decken, weshalb er auf temporäre Notunterkünfte, z. B. in Zivilschutzanlagen, ausweichen muss.

Auf eine entsprechende Anfrage des kantonalen Sozialamtes an den Stadtrat hatte dieser an seiner Sitzung vom 3. Oktober 2002 beschlossen:

Die Zivilschutzanlage Looren wird dem Kanton befristet für fünf Monate als Notunterkunft für Asylsuchende in der ersten Phase zur Verfügung gestellt. Das Betreiben dieser Notunterkunft ist Sache des Kantons. Die Abteilung «Schutz und Rettung» wird beauftragt, die vertragliche Vereinbarung für die temporäre Überlassung dieser Zivilschutzanlage als Notunterkunft mit dem Kanton zu regeln. Die damit in Zusammenhang stehende Kommunikation wird zu gegebener Zeit von der Vorsteherin des Sozialdepartements veranlasst.

Zu Frage 2: Gemäss bisheriger Praxis sind die Zivilschutzanlagen für die notfallmässige Unterbringung von Zivilpersonen geeignet. In allen als Notunterkünfte für den Asylbereich verfügbaren Zivilschutzanlagen im Kanton Zürich mussten keine Umnutzungsbewilligungen eingeholt werden.

Zu Frage 3: Zivilschutzanlagen werden vom Kanton Zürich für die erste Phase der Unterbringung von Asylsuchenden als zulässig erachtet. Dies ist jedoch nur für Ausnahmesituationen vorgesehen. Eine solche Ausnahmesituation hat sich in der letzten Zeit ergeben durch einen gestiegenen Zustrom von Asylsuchenden kombiniert mit grösseren Schwierigkeiten, auf dem Liegenschaftenmarkt geeignete Unterkünfte zu beschaffen.

Die Vorsteherin hat für das Sozialdepartement entschieden, in der heutigen Situation keine Unterkünfte unter Tag durch die Asyl-Organisation selbst zu führen.

Zu Frage 4: Der Betrieb einer Asylunterkunft untersteht keinem besonderen Sicherheitskonzept, sondern folgt im Normalfall einem Betriebskonzept. Dafür trägt die vom Kanton mit dem Betrieb beauftragte Organisation die Verantwortung, im Fall der Notunterkunft in der Zivilschutzanlage Looren ist dies die Firma ORS Service AG.

Das schliesst besondere Sicherheitsvorkehrungen im gegenseitigen Einverständnis aller beteiligten Stellen nicht aus. Im Fall Looren wurde eine Begleitgruppe zusammengestellt, damit allfällige Fragen und Probleme direkt mit den kantonalen Behörden und der Betriebsleitung besprochen werden können. Zusätzlich wurde im Hinblick auf die Belegung der Einsatz eines Securitas-Mitarbeiters veranlasst. Die Kosten dafür gehen zulasten des Kantons. Für die allgemeine Sicherheit ist wie üblich die lokale Polizei zuständig. Ein weitergehendes Sicherheitskonzept ist nach Meinung des Stadtrates nicht notwendig, da sich insbesondere auch im Zusammenhang mit der zweiten Zivilschutzanlage, die seit dem Sommer 2002 den Asylsuchenden zur Verfügung steht, keinerlei Sicherheitsprobleme ergeben haben.

Zu Frage 5: In der Vereinbarung, die nach dem Beschluss des Stadtrates zwischen der Dienstabteilung Schutz und Rettung und dem Kanton abgeschlossen wurde, ist die maximale Zahl der in der Notunterkunft unterbringbaren Asylsuchenden auf achtzig festgelegt worden. Diese Zahl ist erfahrungsgemäss für den Betrieb einer Notunterkunft eine gut handhabbare Grösse.

Zu Frage 6: Der Stadtrat ist der Meinung, alles Notwendige vorgekehrt zu haben, damit ein reibungsloser Betrieb sichergestellt werden kann. Dies hat sich inzwischen auch vollauf bestätigt. Der Kanton und die Firma ORS Service AG haben überdies seit Jahren Erfahrung im Betrieb solcher Unterkünfte. In Witikon drängen sich in keiner Hinsicht weitere Massnahmen als notwendig auf.

Die Information der Quartierbevölkerung war auf einen Termin vor dem unmittelbaren Bezug der Anlage hin vorgesehen, und eine entsprechende mündliche und schriftliche Kommunikation an verschiedenste Stellen war vorbereitet. In Folge vorzeitiger Weitergabe von Informationen an die Presse konnte die sorgfältig vorbereitete Information der Quartierbevölkerung nicht optimal koordiniert erfolgen.

Am 8. November 2002 nahmen der Stadtpräsident, die Vorsteherinnen des Schul- und Sport- sowie des Sozialdepartements mit der Schulpräsidentin, einer Lehrervertreterin, dem Quartiervereinspräsidenten und dem Leiter der Firma ORS Service AG sowie Mitarbeitern von «Schutz und Rettung» einen Augenschein vor. Am 13. November fand eine öffentliche Quartierveranstaltung statt, an der, neben dem Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements, Vertreter von Stadtpolizei und Schutz und Rettung Zürich, auch die Leiterin der Asylfürsorge des Kantons Zürich, Barbara Zinggeler, und der Direktor der Firma ORS Service AG der lokalen Bevölkerung Red und Antwort standen.

Zu Frage 7: Die Vereinbarung mit dem Kanton umfasst auf den Antrag des kantonalen Sozialamtes eine Vertragsdauer bis zum 30. Juni 2003. Für eine Verlängerung der Nutzung als Notunterkunft müsste der Kanton ein neues Gesuch stellen. Dem Stadtrat ist grundsätzlich sehr daran gelegen, dass Asylsuchende nur in Notfällen in Zivilschutzanlagen untergebracht werden müssen und dass, wenn immer möglich, andere Lösungen zu finden sind.

Mitteilung an die Vorsteherin des Sozialdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, Schutz und Rettung Zürich, die Asyl-Organisation, die Direktion für Soziales und Sicherheit des Kantons Zürich, Kaspar-Escher-Haus, 8090 Zürich, und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber